Jame und Anschrift des Antrag	stellers)	
Č		
lie Straßenverkehrsbe	ehörde 1)	
)		(Beladung)
)		(Entladung)
)		— (Endender Autobahnabschnitt)
Folgende gefährliche	Güter sollen befördert we	•
C C	Güter sollen befördert we	ges nach § 35 Abs. 3 GGV rden: ggf. Verpackungsgruppe:
Folgende gefährliche (UN-Nummer und Benennun	Güter sollen befördert we	rden:
Folgende geführliche (UN-Nummer und Benennun Gefahrzettel: (UN-Nummer und Benennun	Güter sollen befördert wenng des Gutes) Klasse:	ggf. Verpackungsgruppe:
Folgende gefährliche (UN-Nummer und Benennun Gefahrzettel:	Güter sollen befördert wenng des Gutes) Klasse:	rden:
(UN-Nummer und Benennum Gefahrzettel:	Güter sollen befördert wenng des Gutes) Klasse: ng des Gutes) Klasse:	ggf. Verpackungsgruppe:
(UN-Nummer und Benennun Gefahrzettel: (UN-Nummer und Benennun Gefahrzettel:	Güter sollen befördert wenng des Gutes) Klasse: ng des Gutes) Klasse:	ggf. Verpackungsgruppe:
(UN-Nummer und Benennun Gefahrzettel: (UN-Nummer und Benennun Gefahrzettel: (UN-Nummer und Benennun Gefahrzettel:	Güter sollen befördert wenng des Gutes) Klasse: Mig des Gutes) Klasse: Mig des Gutes)	ggf. Verpackungsgruppe:ggf. Verpackungsgruppe:
(UN-Nummer und Benennun Gefahrzettel: (UN-Nummer und Benennun Gefahrzettel: (UN-Nummer und Benennun Gefahrzettel: (UN-Nummer und Benennun Gefahrzettel:	Güter sollen befördert wenng des Gutes) Klasse: Mig des Gutes) Klasse: Mig des Gutes)	ggf. Verpackungsgruppe:ggf. Verpackungsgruppe:ggf. Verpackungsgruppe:
(UN-Nummer und Benennum Gefahrzettel: (UN-Nummer und Benennum Gefahrzettel: (UN-Nummer und Benennum Gefahrzettel: (UN-Nummer und Benennum Gefahrzettel:	rig des Gutes) Klasse: Rig des Gutes) Klasse: Rig des Gutes) Klasse: Klasse:	ggf. Verpackungsgruppe:ggf. Verpackungsgruppe: ggf. Verpackungsgruppe:
(UN-Nummer und Benennum Gefahrzettel: (UN-Nummer und Benennum Gefahrzettel: (UN-Nummer und Benennum Gefahrzettel: (UN-Nummer und Benennum Gefahrzettel: (Gen Entladestelle	rig des Gutes) Klasse: Rig des Gutes) Klasse: Rig des Gutes) Klasse: Klasse:	ggf. Verpackungsgruppe: ggf. Verpackungsgruppe:ggf. Verpackungsgruppe:

S.)Die der Entida	destelle (Nr. 3) nächstge	legene Autobann-A	nscniussstelle
6.) Vorschlag des Autobahn-An	s Fahrweges zwischen d schlussstelle	ler Beladestelle und	der nächstgelegenen
Beschreibung des Fahrwe	eges durch Angabe der Straßenname	n oder -bezeichnungen, wie be	eispielsweise Straßenklasse und -nummer)
	s Fahrweges zwischen d le und der Entladestelle		chstgelegenen Autobahn-
			eispielsweise Straßenklasse und -nummer) n (nur bei "unterbrochenen
Autobahnen"	S		
	eges durch Angabe der Straßenname		eispielsweise Straßenklasse und -nummer)
am:	vom:	bis:	
			tikel 13 und 14 Datenschutzgrundverord
	n zur Belehrung unter: https://www		_
	(Ort Datum)		(Hatanal 10)
	(Ort, Datum)		(Unterschrift)

Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die Straßenver-kehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle der Einfahrt liegt. Soll der Fahrweg zwischen zwei Autobahnabschnitten bestimmt werden, ist eine Antragsausfertigung an die

Straßenver-kehrsbehörde zu senden, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt.

Ist die Benutzung von Autobahnen unzumutbar (§ 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der GGVSEB), muss der Antrag ausschließlich an die Straßenverkehrsbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk die Beladestelle liegt.

¹⁾ Liegen Be- und Entladestelle nicht im Bezirk ein und derselben Straßenverkehrsbehörde, so ist jeweils ein Antrag an die für den Beladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde und an die für den Entladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde zu senden.

Bemerkungen

Straßenverkehrsbehörden sind in

Baden-Württemberg die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Stadtkreise);

Bayern die Landratsämter, kreisfreien Gemeinden und großen Kreisstädte;

Berlin die Verkehrslenkung Berlin (VLB);

Brandenburg die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;

Bremen der Senator für Wirtschaft und Häfen;

Hamburg die Behörde für Inneres - Polizei -/- WSP 032 -;

Hessen die Landräte und (in den kreisfreien Städten) die Oberbürgermeister;

Mecklenburg-Vorpommern die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);

Niedersachsen die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte und für Bundesautobahnen die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr;

Nordrhein-Westfalen die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;

Rheinland-Pfalz die Kreisverwaltungen, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte;

Sachsen die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte);

Sachsen-Anhalt die unteren Verwaltungsbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte);

Saarland die unteren Straßenverkehrsbehörden (bei den Landräten, dem Regionalverband Saarbrücken, der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie den Mittelstädten);

Schleswig-Holstein die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);

Thüringen die kreisfreien Städte und die großen kreisangehörigen Städte, die Städte mit über 30 000 Einwohnern, und im Übrigen die Landkreise – für Bundesautobahnen das Landesamt für Straßenbau.